

Begründung:

Die Sondernutzungssatzung vom 13.02.1998 wurde zuletzt mit Ratsbeschluss vom 29.07.2003 – 2. Änderungssatzung vom 15.08.2003 - überarbeitet. Grund für die damalige Änderung war - neben kleineren Korrekturen im Gebührentarif - im Wesentlichen der Anstieg des allgemeinen Preisniveaus.

Mit der vorliegenden 3. Änderung werden mehrere Ziele verfolgt. Zunächst soll dem weiterhin gestiegenen Preisniveau Rechnung getragen werden, indem die Gebühren durchschnittlich um 10 % erhöht werden. Dies entspricht der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung seit der letzten Satzungsänderung unter Berücksichtigung des zu erwartenden weiteren Preisanstiegs.

Darüber hinaus werden aufgrund

- von Überprüfungen der gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungskriterien,
- aus Gründen einer gerechteren Gebührenerhebung aus der Verwaltungspraxis heraus und
- zur Reduzierung von mit bestimmten Sondernutzungen verbundenen Beeinträchtigungen des Stadtbildes und zunehmenden Einschränkungen des Gemeingebrauchs

Änderungen einzelner Gebührentatbestände notwendig. Hierdurch kommt es im Einzelnen zu Gebührenerhöhungen über die allgemeine Preissteigerung hinaus.

Warenauslagen nach **Tarif-Nr. 3**, die bis zu 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, waren bisher erlaubnis- und gebührenfrei. Nur wenige Geschäfte in verkehrsgünstiger Lage verzichteten inzwischen auf eine Erweiterung ihrer Verkaufsflächen in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes hinein. Hierdurch wird der gesetzlich vorgeschriebene Gemeingebrauch an der Straße zugunsten des wirtschaftlichen Interesses des einzelnen Geschäftsbetriebes eingeschränkt. Verkaufsflächen im öffentlichen Raum sind besonders gut einsehbar und die ersparten Mietkosten zum Teil sehr hoch. Durch die nun vorgesehene Genehmigungsbedürftigkeit können straßenverkehrliche Belange (Restgehwegbreite etc.) auch stärker berücksichtigt werden. Eine Untergliederung der Tarifstelle in Bezug auf die Tiefe der Verkaufsauslagen erfolgt zur Verwaltungsvereinfachung nicht. Die Gebührenhöhe wurde gemessen an der anzunehmenden durchschnittlichen Einschränkung des Gemeingebrauchs ermittelt und liegt damit etwas niedriger als bisher, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede bisher veranlagte Nutzung - über 0,50 m Ausladung hinaus - künftig von der Grundstücksgrenze aus berechnet wird.

Für Automaten nach **Tarif-Nr. 4.1**, die bis zu 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, wurde seit 2001 - entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Automatenaufsteller – ein Pauschalbetrag i. H. v. 15,00 Euro pro Automat und Jahr erhoben. Eine Erhöhung erfolgte seitdem nicht. Die Gebührenhöhe von umgerechnet 1,25 Euro pro Automat und Monat steht – gemessen an dem zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Vorteil - in einem auffälligen Missverhältnis zu den übrigen Tarifstellen des Gebührentarifs. Dies wurde der Stadt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bezug auf die gebührenrechtliche Schlechterstellung von Wandtelefonen (je nach Standort die 3 – 30-fache Gebühr) bereits bescheinigt, so dass hier Handlungsbedarf besteht. Die Gebühr wird verdoppelt und wie die anderen Tarifstellen um 10 % erhöht. Gleichzeitig werden sogenannte Kaugummi- und Kapselautomaten, die nur geringfügig in das öffentliche Straßenland hineinragen, von der Gebührenpflicht ausgenommen. Diese Automaten sind nur noch vereinzelt vorhanden, werden von vielen unterschiedlichen Aufstellern betrieben und die Gewinnspanne ist hier relativ gering. Die Tarif-Nrn. 4.1 und 4.2 werden künftig zusammengefasst in Tarif-Nr. 4.1 – Automaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen oder breiter als 0,75 m sind -.

Zur Straffung und besseren Übersichtlichkeit des Gebührentarifs entfällt die alte Tarif-Nr. 7 – Schaukästen und Vitrinen, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen –. Entsprechende Erlaubnisse wurden mit Ausnahme von Anlagen für kirchliche und politische Zwecke, die gem. § 9 Abs. 5 Sondernutzungssatzung gebührenfrei sind, nicht erteilt.

An gleicher Stelle wird die neue **Tarif-Nr. 7** – Passantenbefragungen – eingefügt. Marktforschung durch Ansprechen von Passanten im öffentlichen Straßenraum ist gerichtlich anerkannt eine Sondernutzung mit hohem wirtschaftlichen Nutzen. Die Gebührenhöhe wurde der Tarif-Nr. 6 – Kommerzielle Werbe- und Informationsstände - angeglichen, die vergleichbare Nutzungen beinhaltet.

In **Tarif-Nr. 8.3** - abgestellte Werbefahrzeuge - erfolgt zur rechtlichen Klarstellung der Zusatz "oder überwiegend".

Werbeanlagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, waren bisher erlaubnis- und gebührenfrei. Aus den gleichen Gründen, aus denen eine generelle Erlaubnispflicht für Warenauslagen eingeführt wird, werden auch die sogenannten „Kundenstopper“ allgemein erlaubnis- und gebührenpflichtig (**s. Tarif-Nr. 8.4**).

Die bisherigen Tarif-Nummern 14 – Bauzäune – und 15 – Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen u. ä. – werden künftig zusammengefasst in der neuen **Tarif-Nr. 14** – Baustelleneinrichtungsflächen -. Es handelt sich hier um gleichartige Genehmigungstatbestände, die auch schon bisher gebührenrechtlich gleich behandelt wurden. Der Gebührenrahmen wird im oberen Bereich um zusätzliche 20 % erweitert, um hiermit die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles (besonders schwierige örtliche Verhältnisse, hohes Verkehrsaufkommen und damit stärkere Einschränkung des Gemeingebrauchs) berücksichtigen zu können. Die Staffelung der Gebührenhöhe nach Zeit und örtlichen Gegebenheiten erfolgt in verwaltungsinternen Richtlinien.

Ausgenommen von der linearen Erhöhung bleibt die **Tarif-Nr. 17** (alt: Tarif-Nr. 18) - Öffentliche Fernsprecheinrichtungen -. Die Anzahl der Nutzer öffentlicher Telefonanlagen ist wegen neuer Medien (Mobilfunk, E-Mail-Verkehr etc.) seit Jahren rückläufig. Dennoch besteht ein öffentliches Interesse an der Grundversorgung des Stadtgebiets mit für jedermann nutzbaren und erreichbaren Fernsprecheinrichtungen. Bei einer weiteren Gebührenerhöhung müsste verstärkt mit Abbauten in den Außenbezirken zugunsten der lukrativeren Standorte in den Geschäftszentren gerechnet werden. Dem Allgemeininteresse wird mit dem Verzicht auf eine Erhöhung bei dieser Tarifstelle nochmals stärker Rechnung getragen.

In **Tarif-Nr. 18** (alt: Tarif-Nr. 19) entfällt wegen des Wegfalls des Briefmonopols der Zusatz "der Deutschen Post AG". In **Tarif-Nr. 18.1** – Postablagekästen – erfolgt eine Verdopplung der Gebühr mit zusätzlicher prozentualer Anhebung um 10 %. Durch die Gebührenerhöhung soll regulierend auf die zunehmende Anzahl dieser Anlagen im Straßenland eingewirkt werden. Die gleichzeitige Änderung der Bemessungsgrundlage auf Stück/Monat erfolgt um der Tendenz entgegenzuwirken, dass neben einem genehmigten Postablagekasten mit einer Aufstellfläche von weniger als 0,5 m² ein zweiter Behälter aufgestellt wird. Eine Angleichung der Tarif-Nr. 18.2 – Wertzeichenautomaten – erfolgt nicht, weil hier das Allgemeininteresse an diesem Service mit berücksichtigt werden muss.

Zu wesentlichen Änderungen kommt es bei **Tarif-Nr. 19** - Veranstaltungen –. Die bisherigen Veranstaltungstarife 20 und 21 wurden vereinfacht und verkürzt. Neu eingeführt wird **Tarif-Nr. 19.3** für Veranstaltungen gewerblicher Art, für die es bislang keinen eigenen Gebührentarif gab und die daher im Einzelfall analog eingestuft werden mussten. Hierbei kam es gerade bei Veranstaltungen auf den zentralen Innenstadtplätzen zu unangemessen niedrigen Gebühren. Die Einführung einer eigenen Tarifstelle ist geboten und die zugrunde gelegte Gebühr angemessen. Hiermit wird für die Zukunft Gebührenklarheit geschaffen, so dass nicht mehr mit Analogien gearbeitet werden muss. Die Bemessungsgrundlage wird auf m²/Tag umgestellt.

Bei den Weihnachtsmärkten **Tarif-Nr. 19.4** wurde in der Vergangenheit das Allgemeininteresse an der Sondernutzung bei der Bemessung der Gebührenhöhe zu hoch bewertet. Es wurde für die gesamte Dauer des jeweiligen Weihnachtsmarktes (4 Wochen) nur eine einmalige Gebühr i. H. v. 1,50 Euro pro Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche erhoben. Die Weihnachtsmärkte auf den zentralen Plätzen der Innenstadt wurden im Laufe der Jahre jedoch so stark kommerzialisiert, dass eine Gebührenerhebung in dieser Höhe nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Gebühr wird

auf m²/Woche umgestellt, wobei es bei Weihnachtsmärkten je nach Veranstaltungsdauer zu einer 6 – 8 fachen Gebühr kommt, die jedoch - gemessen an den zu erzielenden immensen Einnahmen – angemessen und gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang wird mit Interesse das anhängige Berufungsverfahren der Stadt Düsseldorf beim Oberverwaltungsgericht Münster beobachtet. Die Stadt Düsseldorf erhebt nicht nur eine wesentlich höhere Gebühr von 1,30 €/m²/Tag, sie beansprucht lt. Satzung zusätzlich eine 10%-ige Beteiligung am Nettoumsatz der Weihnachtsmärkte.

Im **Satzungstext** ergeben sich aufgrund der Änderungen im Gebührentarif bzw. der Einführung einer generellen Erlaubnispflicht (mobile Werbeanlagen, Warenauslagen, Automaten) Formulierungsänderungen. Zusätzlich entfällt künftig die Abrundung auf volle Eurobeträge (§ 9 Abs 4). Aufgrund der Automatisierung der Abrechnungs- und Überweisungsverfahren ist eine Rundung der Beträge, die bisher der Vereinfachung dienen sollte, nicht mehr erforderlich. Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird ein Auffangtatbestand eingeführt (**§ 9 Abs. 4 neu**), nach dem die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet wird, die dieser Nutzung am nächsten kommt.

§ 9 Abs. 5 wird ergänzt um die Formulierung: "Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren teilweise verzichtet werden, wenn ein Teil der Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt."

Wie in bisherigen Satzungsänderungsverfahren wurden die betroffenen Verbände über die vorgesehenen Änderungen unterrichtet.

Der zu veröffentlichende Satzungstext ist der Beschlussvorlage (Anlage 2) beigelegt. Die bisherigen und die künftig vorgesehenen Sondernutzungsgebühren sind in einer Synopse (Anlage 3) dargestellt. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Gebührentarif wurden fett gedruckt, entfallende Tarifstellen wurden eingeklammert und kursiv gedruckt.